

Aufgrund des § 87 b SGB V und des § 7 Abs. 16 der Hauptsatzung der KV RLP hat die Vertreterversammlung der KV RLP am 15. November 2023 folgenden

Honorarverteilungsmaßstab (HVM) zum 1. Januar 2024

beschlossen.

| Inhaltsverzeichnis zum HVM | Seite |
|--|-------|
| § 1 Grundlagen | 3 |
| § 2 Geltungsbereich | 3 |
| § 3 Grundlagen / Bewertung von Leistungen | 3 |
| § 4 Verteilung der Vergütungen | 4 |
| § 5 Vorrang von gesamtvertraglichen Regelungen | 4 |
| § 6 Vergütung von ambulanten Notfallleistungen | 4 |
| § 7 Rechtsmittel | 5 |
| § 8 Inkrafttreten | 5 |
| | |
| Anlagenverzeichnis | Seite |
| Anlage 1 | 6 |
| Anlage 2 | 19 |
| | |
| Anhängeverzeichnis | Seite |
| Anhang A | 27 |
| Anhang B | 28 |
| Anhang C | 29 |

§ 1 Grundlagen

Auf der Grundlage des § 87 b SGB V regelt der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) die Verteilung der Gesamtvergütungen im Rahmen des Sicherstellungsauftrags und der sonstigen Zahlungen aus regionalen Vereinbarungen mit den jeweiligen Partnern der Gesamtverträge nach §§ 85, 87 a SGB V. Er regelt ferner die Verteilung der Salden aus dem Fremdkassenzahlungsausgleich (FKZ).

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Dieser HVM gilt für vertragsärztliche Leistungen der im Bereich der KV RLP zugelassenen Vertragsärzte/innen, Psychotherapeuten/innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen, zugelassenen medizinischen Versorgungszentren, Laborgemeinschaften, ermächtigten Ärzte/innen, ermächtigten Krankenhäuser, ermächtigten, ärztlich geleiteten Einrichtungen nachfolgend mit Vertragsarzt bezeichnet, Nichtvertragsärzte/innen hinsichtlich der Behandlung von Notfällen gemäß Richtlinie der KV RLP anerkannte Praxisnetze sowie für Krankenhäuser für die ambulante Inanspruchnahme aufgrund Vermittlung von Patienten durch die Terminservicestelle (TSS) gem. § 75 Abs. 1a SGB V.
- (2) Darüber hinaus nehmen Vertragsärzte mit Zulassung außerhalb des Bereiches der KV RLP an der Honorarverteilung für ihre in Rheinland-Pfalz im Rahmen einer genehmigten KV-übergreifenden Tätigkeit erbrachten Leistungen teil. Es gelten die Bestimmungen der KBV-Richtlinie zur KV-übergreifenden Berufsausübung (Leistungsrecht am Leistungsort).
- (3) Praxis im Sinne dieses HVM ist der T\u00e4tigkeitsort des Vertragsarztes oder Vertragspsychotherapeuten an seiner Betriebsst\u00e4tte, der auch die Nebenbetriebsst\u00e4tten der Praxis einschlie\u00dft. Praxis in diesem Sinne ist auch die Berufsaus\u00fcbungsgemeinschaft oder ein MVZ.

§ 3 Grundlagen/Bewertung von Leistungen

- (1) Die Voraussetzungen zur Berücksichtigung von vertragsärztlichen Leistungen bei der Honorarverteilung sind in der Abrechnungsordnung der KV RLP geregelt und finden entsprechend Anwendung.
- (2) Grundlage für die Honorarverteilung ist das Kalendervierteljahr (Quartal). Die vertragsärztlichen Leistungen werden nach den jeweils aktuellen gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Bestimmungen, insbesondere nach dem jeweils gültigen Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM), für das Quartal vergütet, für das sie eingereicht wurden.
- (3) Die Bewertung von Leistungen, die nicht Bestandteil des EBM sind, richtet sich nach den mit den Partnern der Gesamtverträge getroffenen Vereinbarungen.
- (4) Die Bewertung von belegärztlichen Leistungen erfolgt gemäß EBM sowie nach den in der Honorarvereinbarung vereinbarten Regelungen.
- (5) Anerkannte Leistungen im Sinne dieses HVM sind die nach Anwendung der Bestimmungen des EBM (Erfüllung der spezifischen Anforderungen der Leistungslegende) beziehungsweise sachlich-rechnerischer Richtigstellung, der Punktzahlobergrenze bei Jobsharing-Praxen sowie nach der Wirtschaftlichkeitsprüfung anerkannten und zur Verteilung kommenden Leistungen in Punkten.
- (6) Die Berechnungen mengenbegrenzender Maßnahmen sowie von Punktwerten erfolgen je Quartal einheitlich über alle Krankenkassen.

(7) Die Bereinigung der individuellen Mengenbegrenzung bei Abschluss von Selektiv-Verträgen erfolgt nach den entsprechenden Vorgaben der Vereinbarungen mit den Gesamtvertragspartnern.

§ 4 Verteilung der Vergütungen

- (1) Die gemäß § 1 zur Verfügung stehenden Beträge werden entsprechend der **Anlage 1** zum HVM unter Berücksichtigung der Mengenbegrenzung gemäß **Anlage 2** zum HVM verteilt. Die Verteilung erfolgt getrennt nach haus- und fachärztlichem Versorgungsbereich entsprechend der Vorgaben der KBV zur Trennung der Gesamtvergütung.
 - Der Vorstand wird ermächtigt, über die Bildung notwendiger Rückstellungen und deren Auflösung zu entscheiden. Hierbei sind die Vorgaben der KBV zur Trennung der Gesamtvergütung zu beachten.
- (2) Bei der Verteilung der Vergütungen sind alle zur vertragsärztlichen Versorgung gehörenden nach § 3 anerkannten Leistungen zu berücksichtigen. Soweit in Verträgen und Richtlinien für bestimmte vertragsärztliche Leistungen die Erfüllung besonderer Anforderungen oder der Nachweis bestimmter Qualifikationen beziehungsweise Genehmigungen verlangt wird, werden diese Leistungen bei der Honorarverteilung berücksichtigt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 5 Vorrang von gesamtvertraglichen Regelungen

- (1) Regelungen im Honorarvertrag mit den Krankenkassen zur Vergütung von Leistungen haben Vorrang gegenüber hiervon abweichender Regelungen im HVM. Bei Herausnahme von Leistungen aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (mGV) erfolgt eine Bereinigung des jeweiligen Versorgungsbereiches sowie des jeweiligen Honorarfonds und der PZ Vorjahr des jeweiligen Arztes entsprechend dem Leistungsumfang im Vorjahresquartal.
- (2) Verbindliche Vorgaben der KBV gemäß § 87b Abs. 4 SGB V zur Honorarverteilung haben Vorrang gegenüber hiervon abweichender Regelungen im HVM.
- (3) Vorrang von gesetzlichen Regelungen festschreiben

§ 6 Vergütung von ambulanten Notfallleistungen

- (1) Nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institutionen und Krankenhäuser können ambulante Notfallbehandlungen nur dann abrechnen, wenn die Erkrankung des Patienten aufgrund ihrer Beschaffenheit einer sofortigen Maßnahme bedarf und eine Versorgung durch einen Vertragsarzt entsprechend § 76 SGB V nicht möglich und/oder aufgrund der Umstände nicht vertretbar ist.
- (2) Ein Vergütungsanspruch für ambulante Notfallleistungen durch die in Abs. 1 genannten Leistungserbringer besteht nur dann, wenn die Inanspruchnahme in sprechstundenfreien Zeiten erfolgte und dadurch Vertragsärzte die Behandlung nicht übernehmen konnten. Nicht vertretbare Umstände im Sinne des Abs. 1 sind im Rahmen der Abrechnung gesondert darzulegen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen, die aufgrund dieses HVM ergehen, steht dem betroffenen Vertragsarzt der Widerspruch an die KV RLP gemäß § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der KV RLP zu; das Widerspruchsverfahren gilt als Vorverfahren im Sinne des § 78 SGG.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser HVM tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft und ist erstmals auf die Abrechnungsfälle des 1. Vierteljahres 2024 anzuwenden.

Ausgefertigt:

Mainz, 15. November 2023

Gez.

Dr. Siegfried Stephan Vorsitzender der Vertreterversammlung der KV RLP

Anlage 1

| Inhaltsverzeichnis der Anlage 1 zum HVM | | |
|--|----|--|
| Grundsätze zur Vergütung der Leistungen | 7 | |
| 2. Vergütung von Leistungen innerhalb der mGV | 7 | |
| 3. Berechnung der Honorarfonds im hausärztlichen Versorgungsbereich | 11 | |
| 4. Berechnung der Honorarfonds im fachärztlichen Versorgungsbereich | 12 | |
| 5. Leistungen innerhalb der hausärztlichen Fachgruppenfonds | 13 | |
| 6. Leistungen innerhalb der fachärztlichen Fachgruppenfonds | 14 | |
| 7. Vergütung der übrigen Leistungen der Fachgruppenfonds | 15 | |
| 8. Punktwert für Fachgruppen ohne Mengenbegrenzung | 16 | |
| 9. Härtefallregelung | 16 | |
| 10. Förderung von Praxisnetzen | 18 | |
| 11. Entschädigungszahlungen an Vertragsärzte gemäß § 103 Absatz 3a SGB V | 19 | |

1. Grundsätze zur Vergütung der Leistungen

Ergänzend zu dieser Anlage gelten ab dem 1. Quartal 2021 die Regelungen der Anlage 4, HVM.

1.1 Vergütung von Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (EGV-Leistungen)

Leistungen **außerhalb** der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gemäß Honorarvereinbarung mit den Kassenverbänden (EGV-Leistungen) oder aufgrund sonstiger vertraglicher Regelungen werden den Vertragsärzten entsprechend der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung vergütet. Die EGV-Leistungen unterliegen weder einer Trennung nach haus- und fachärztlichem Versorgungsbereich noch einer Vergütung innerhalb der Fachgruppenfonds.

1.2 Vergütung von Leistungen innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (mGV-Leistungen)

Leistungen **innerhalb** der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (mGV-Leistungen) unterliegen mit Ausnahme der Leistungen gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 dieser Anlage der Aufteilung in einen haus- und einen fachärztlichen **Grundbetrag**. Die Aufteilung in einen haus- und einen fachärztlichen **Grundbetrag** erfolgt entsprechend den Vorgaben der KBV.

1.3 Orientierungswert

Unter dem im HVM verwendeten Begriff des Orientierungswertes ist der Punktwert zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen nach § 87 a Abs. 2 Satz 1 SGB V zu verstehen.

1.4 Morbiditätsrate

Unter dem im HVM verwendeten Begriff der Morbiditätsrate ist die morbiditätsbedingte Veränderung der Gesamtvergütung gemäß § 87 a Abs. 4 Satz 3 SGB V zu verstehen.

2. Vergütung von Leistungen innerhalb der mGV

2.1 Grundbetrag ärztlicher Bereitschaftsdienst

Für die Leistungen des organisierten Notfalldienstes durch niedergelassene Ärzte und Bereitschaftsdienstzentralen (BDZ) sowie Notfallleistungen durch Krankenhausambulanzen wird gemäß Teil B der Vorgaben der KBV in der jeweils gültigen Fassung ein Grundbetrag (Grundbetrag "ärztlicher Bereitschaftsdienst") gebildet.

Die Leistungen des organisierten Notfalldienstes durch niedergelassene Ärzte und BDZ sowie Notfallleistungen durch Krankenhausambulanzen werden mit dem Orientierungswert vergütet.

Übersteigt/Unterschreitet das so ermittelte Vergütungsvolumen den Grundbetrag "ärztlicher Bereitschaftsdienst" unter Berücksichtigung des geschätzten FKZ-Saldos aus Forderungen und Verbindlichkeiten, so wird der Differenzbetrag dem haus- und fachärztlichen Grundbetrag entsprechend Teil B der Vorgaben der KBV in der jeweils gültigen Fassung entnommen/zugeführt.

2.2 Grundbetrag Labor

Für die über Muster 10 veranlassten Laborleistungen des Kapitels 32 EBM innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung sowie den Wirtschaftlichkeitsbonus GOP 32001 EBM wird entsprechend Teil B der Vorgaben der KBV in der jeweils gültigen Fassung ein Grundbetrag (Grundbetrag "Labor") gebildet.

Die Vergütungsquote für diese Leistungen ergibt sich durch Gegenüberstellung des Grundbetrages gemäß Vorgaben der KBV zuzüglich des geschätzten FKZ-Saldos mit den anerkannten und nach Euro-GO bewerteten Leistungen des jeweiligen Quartals. Die so ermittelte Vergütungsquote beträgt höchstens 100 Prozent und entspricht mindestens der Quote gemäß Teil A der Vorgaben der KBV (derzeit 89 Prozent).

Die Vergütung für die über Muster 10 veranlassten Laborleistungen des Kapitels 32 EBM ergibt sich aus der Bewertung gemäß EBM multipliziert mit der Vergütungsquote des jeweiligen Quartals gemäß Absatz 2.

Der Punktwert für den Wirtschaftlichkeitsbonus gemäß GOP 32001 EBM ergibt sich aus der Multiplikation des Orientierungswertes mit der Vergütungsquote des jeweiligen Quartals gemäß Absatz 2.

Übersteigt/Unterschreitet das so ermittelte Vergütungsvolumen den Grundbetrag "Labor" unter Berücksichtigung des geschätzten FKZ-Saldos aus Forderungen und Verbindlichkeiten, so wird der Differenzbetrag dem haus- und fachärztlichen Grundbetrag nach dem Anteil des jeweiligen Versorgungsbereiches am Vergütungsvolumen des Grundbetrages Labor entsprechend Teil B der Vorgaben der KBV in der jeweils gültigen Fassung entnommen/zugeführt.

2.3 Hausärztlicher Grundbetrag

Für die Vergütung der Leistungen gemäß Ziffer 1.2 dieser Anlage (mGV-Leistungen) der an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte abzüglich der Leistungen nach Ziffer 2.1 dieser Anlage (Bereitschaftsdienst) und 2.2 dieser Anlage (Labor) sowie 2.5 dieser Anlage (Kinderärzte) steht je Quartal ein Grundbetrag zur Verfügung.

Der hausärztliche Grundbetrag ergibt sich gemäß Teil B der Vorgaben der KBV in der jeweils gültigen Fassung.

2.4 Fachärztlicher Grundbetrag

Für die Vergütung der Leistungen gemäß Ziffer 1.2 dieser Anlage (mGV-Leistungen) der an der fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte abzüglich der Leistungen nach Ziffer 2.1 dieser Anlage (Bereitschaftsdienst) und 2.2 dieser Anlage (Labor) sowie 2.5 dieser Anlage (Kinderärzte) steht je Quartal ein Grundbetrag zur Verfügung.

Der fachärztliche Grundbetrag ergibt sich gemäß Teil B der Vorgaben der KBV in der jeweils gültigen Fassung.

2.5 Grundbetrag Kinderärzte

Für die Vergütung der Leistungen des Kapitel 4 EBM mit Ausnahme der GOP 04003 bis 04005 EBM wird ein Grundbetrag Kinderärzte entsprechend Anlage B der Vorgaben der KBV in Verbindung mit Ziffer 3 des Beschluss des Bewertungsausschuss in 653. Sitzung gebildet.

Aus diesem Grundbetrag werden die Leistungen des Kapitel 4 EBM des aktuellen Quartales mit Ausnahme der GOP 04003 bis 04005 EBM mit dem jeweils gültigen Orientierungswert vergütet.

Unterschreitet das so ermittelte Honorar den zur Verfügung stehenden Grundbetrag, so wird ein Zuschlag auf den Orientierungswert für die Leistungen des Kapitels 4 EBM mit Ausnahme der GOP 04003 bis 04005 EBM vergütet. Die Höhe des Zuschlags auf den Orientierungswert ergibt sich aus der Division des Unterschreitungsbetrages durch den Leistungsbedarf im Grundbetrag Kinderärzte.

2.6 Aufteilung des Honorarvolumens für den hausärztlichen Versorgungsbereich

Für die Vergütung der Leistungen im hausärztlichen Versorgungsbereich steht der hausärztliche Grundbetrag gemäß Ziffer 2.3 dieser Anlage zuzüglich der Auflösung von Rückstellungen im hausärztlichen Versorgungsbereich gemäß Beschluss des Vorstandes zur Verfügung. Von diesem Betrag werden vor Aufteilung auf die Honorarfonds in Abzug gebracht:

- Vergütung von Kosten des Kapitels 40 EBM innerhalb der mGV des jeweiligen Quartals,
- geschätzte Verbindlichkeiten für Leistungen im Rahmen des Fremdkassenzahlungsausgleichs für den hausärztlichen Versorgungsbereich (nur mGV – ohne Labor, Notfalldienst),
- KV-Anteil der auf den hausärztlichen Versorgungsbereich entfallenden geschätzten Vergütung für Sicherstellungszuschläge gemäß § 105 Abs. 4 SGB V
- Bildung von Rückstellungen im hausärztlichen Versorgungsbereich gemäß Beschluss des Vorstands,
- auf den hausärztlichen Bereich entfallende Vergütung zur Förderung anerkannter Praxisnetze gemäß Ziffer 10 dieser Anlage,
- von Hausärzten erbrachte Laborleistungen des Kapitels 32 EBM (ohne Muster 10) bewertet mit der Vergütungsquote gemäß Ziffer 2.2 Absatz 2 HVM dieser Anlage,
- von Hausärzten über Muster 10 A bezogene Laborleistungen des Kapitels 32 EBM bewertet mit der Vergütungsquote gemäß Ziffer 2.2 Absatz 2 HVM dieser Anlage.

Das nach Abzug der Vorwegleistungen verbleibende Honorarvolumen für den hausärztlichen Versorgungsbereich wird nach Fachgruppen gemäß **Anhang A** zum HVM differenziert.

2.7 Aufteilung des Honorarvolumens für den fachärztlichen Versorgungsbereich

Für die Vergütung der Leistungen im fachärztlichen Versorgungsbereich steht der fachärztliche Grundbetrag gemäß Ziffer 2.4 dieser Anlage zuzüglich der Auflösung von Rückstellungen im fachärztlichen Versorgungsbereich gemäß Beschluss des Vorstandes zur Verfügung. Von diesem Betrag werden vor Aufteilung auf die Honorarfonds in Abzug gebracht:

 Vergütung von Kosten des Kapitels 40 EBM innerhalb der mGV des jeweiligen Quartals,

- geschätzte Verbindlichkeiten für Leistungen im Rahmen des Fremdkassenzahlungsausgleichs für den fachärztlichen Versorgungsbereich (nur mGV – ohne Labor, Notfalldienst, genetisches Labor, PFG),
- KV-Anteil der auf den fachärztlichen Versorgungsbereich entfallenden geschätzten Vergütung für Sicherstellungszuschläge gemäß § 105 Abs. 4 SGB V
- Honorarfonds für psychotherapeutische Leistungen innerhalb der mGV gemäß Ziffer 2.8 dieser Anlage,
- Bildung von Rückstellungen im fachärztlichen Versorgungsbereich gemäß Beschluss des Vorstands,
- Grundbetrag genetisches Labor gemäß Ziffer 2.9 dieser Anlage,
- Grundbetrag PFG (Pauschale für die fachärztliche Grundversorgung) gemäß Ziffer 2.10 dieser Anlage,
- auf den fachärztlichen Bereich entfallende Vergütung zur Förderung anerkannter Praxisnetze gemäß Ziffer 10 dieser Anlage,
- von Fachärzten erbrachte Laborleistungen des Kapitels 32 EBM (ohne Muster 10) bewertet mit der Vergütungsquote gemäß Ziffer 2.2 Absatz 2 HVM dieser Anlage,
- von Fachärzten über Muster 10 A bezogene Laborleistungen des Kapitels 32 EBM bewertet mit der Vergütungsquote gemäß Ziffer 2.2 Absatz 2 HVM dieser Anlage,
- Laborgrundpauschalen (GOP 12210 und GOP 12220 EBM) bewertet mit dem Orientierungswert und multipliziert mit der Vergütungsquote gemäß Ziffer 2.2 Absatz 2 HVM dieser Anlage.

Das nach Abzug der Vorwegleistungen verbleibende Honorarvolumen für den fachärztlichen Versorgungsbereich wird nach Fachgruppen gemäß **Anhang A** zum HVM differenziert.

2.8 Honorarfonds für psychotherapeutische Leistungen innerhalb der mGV

Der Honorarfonds für die Leistungen der ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und der ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzte ohne die antragspflichtige Psychotherapie nach Abschnitt 35.2 EBM und Leistungen nach GOP 35150 bis 35152 EBM ergibt sich nach dem Anteil dieser Leistungen am fachärztlichen Punktzahlvolumen des Vorjahresquartals gemäß Ziffer 2.4 dieser Anlage (mGV-Leistungen ohne Bereitschaftsdienst und Labor).

Der Punktwert für diese psychotherapeutischen Leistungen ergibt sich durch Gegenüberstellung des Honorarfonds mit dem abgerechneten Punktzahlvolumen des jeweiligen Quartals. Der so ermittelte Punktwert beträgt mindestens 5,00 Cent und darf den Orientierungswert nicht überschreiten.

Bei Unterschreitung des Mindestpunktwertes erfolgt eine Anhebung des Honorarfonds zur Sicherung des Mindestpunktwertes. Bei Überschreitung des Höchstpunktwertes erfolgt eine entsprechende Absenkung. Der Ausgleich erfolgt aus dem Honorarvolumen für den fachärztlichen Versorgungsbereich gemäß Ziffer 2.6 dieser Anlage.

2.9 Grundbetrag genetisches Labor

Für die Leistungen des genetischen Labors wird gemäß Teil B der Vorgaben der KBV in der jeweils gültigen Fassung ein Grundbetrag (Grundbetrag "genetisches Labor") gebildet.

Der Punktwert für die Leistungen des genetischen Labors ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Grundbetrages unter Berücksichtigung des geschätzten FKZ-Saldos aus Forderungen und Verbindlichkeiten mit dem Leistungsbedarf im aktuellen Quartal. Der so ermittelte Punktwert beträgt mindestens 80 Prozent des Orientierungswertes und entspricht höchstens dem Orientierungswert.

Übersteigt/Unterschreitet das so ermittelte Vergütungsvolumen den Grundbetrag "genetisches Labor" unter Berücksichtigung des geschätzten FKZ-Saldos aus Forderungen und Verbindlichkeiten, so wird der Differenzbetrag dem fachärztlichen Grundbetrag entsprechend Teil B der Vorgaben der KBV in der jeweils gültigen Fassung entnommen/zugeführt.

2.10 Grundbetrag PFG

Der Grundbetrag für die Pauschalen der fachärztlichen Grundversorgung (PFG) ergibt sich gemäß Teil B der Vorgaben der KBV in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verteilungspunktwert PFG ergibt sich durch die Gegenüberstellung des Grundbetrages PFG unter Berücksichtigung des geschätzten FKZ-Saldos aus Forderungen und Verbindlichkeiten mit dem abgerechneten Punktzahlvolumen im aktuellen Quartal.

3. Berechnung der Honorarfonds im hausärztlichen Versorgungsbereich

Im hausärztlichen Versorgungsbereich wird ein Honorarfonds für die Allgemeinärzte und hausärztlichen Internisten einerseits und Kinder- und Jugendärzte anderseits gebildet.

Die Höhe des Honorarfonds je Fachgruppe ergibt sich aus dem Honorarvolumen gemäß Ziffer 2.6 dieser Anlage nach Abzug der Vorwegleistungen multipliziert mit dem Anteil der jeweiligen Fachgruppe am Punktzahlvolumen des Vorjahresquartals aller an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte.

Hierbei bleiben Leistungen nach Ziffer 1.1 dieser Anlage (EGV-Leistungen) sowie Ziffer 2.1 bis 2.2 dieser Anlage (Labor und Bereitschaftsdienst), Ziffer 2.5 (Grundbetrag Kinderärzte) und Kosten Kapitel 40 EBM unberücksichtigt. Entsprechendes gilt für Selektivvertrags-Leistungen gemäß Ziffer 3.3 dieser Anlage.

3.1 Honorarklammer von 5 Prozent

Der nach Ziffer 3 dieser Anlage ermittelte Honorarfonds der jeweiligen Fachgruppe darf aufgrund einer Änderung des Anteils der jeweiligen Fachgruppe am Punktzahlvolumen des Vorjahresquartals aller an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte das entsprechende Vergütungsvolumen des Vorjahresquartals um maximal 5 Prozent über- oder unterschreiten ("Honorarklammer"). Die Honorarklammer wird durch einen entsprechenden Honorarausgleich zwischen den Fachgruppen sichergestellt.

3.2 Beobachtungspflicht

Die Vertreterversammlung wird die Entwicklung der Arztzahl in der jeweiligen Fachgruppe sowie die Auswirkung auf das Punktzahlvolumen im Hinblick auf eventuell

bestehenden Anpassungsbedarf beobachten. Entsprechendes gilt bei Änderungen der Bewertungsrelationen im EBM im Vergleich zum Vorjahresquartal.

3.3 Bereinigung aufgrund von Selektiv-Verträgen

Soweit aufgrund bestehender Selektiv-Verträge eine Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung erfolgt, wird der Honorarfonds gemäß Ziffer 3 dieser Anlage um das von den Krankenkassen im Rahmen der Datenlieferung für Selektiv-Verträge übermittelte anteilige Bereinigungsvolumen reduziert.

3.4.1 Bereinigung von Honorarfonds auf Grund einer Herausnahme von Leistungen aus der mGV

Soweit aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen eine Bereinigung der mGV erfolgt, wird der Honorarfonds gemäß Ziffer 3 dieser Anlage um das von der KV in Abstimmung mit den Vertragspartnern ermittelte anteilige Bereinigungsvolumens reduziert.

3.4.2 Erhöhung von Honorarfonds auf Grund einer Hereinnahme von Leistungen in die mGV

Soweit aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen eine Erhöhung der mGV erfolgt, wird der Honorarfonds der gemäß Ziffer 3 dieser Anlage um das von der KV in Abstimmung mit den Vertragspartnern ermittelte anteilige Volumen erhöht.

4. Berechnung der Honorarfonds im fachärztlichen Versorgungsbereich

Im fachärztlichen Versorgungsbereich werden Honorarfonds für Fachgruppen gemäß **Anhang A** zum HVM gebildet.

Die Höhe des Honorarfonds je Fachgruppe richtet sich nach dem Honorarvolumen gemäß Ziffer 2.7 dieser Anlage nach Abzug der Vorwegleistungen multipliziert mit dem Anteil der jeweiligen Fachgruppe am Punktzahlvolumen des Vorjahresquartals aller an der fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte.

Hierbei bleiben Leistungen nach Ziffer 1.1 dieser Anlage (EGV-Leistungen) sowie Ziffer 2.1 bis 2.2 dieser Anlage (Labor und Bereitschaftsdienst), Ziffer 2.5 (Grundbetrag Kinderärzte) und Kosten Kapitel 40 EBM, psychotherapeutische Leistungen innerhalb der mGV, genetisches Labor und PFG unberücksichtigt. Entsprechendes gilt für Selektivvertrags-Leistungen gemäß Ziffer 4.3 dieser Anlage.

4.1 Honorarklammer von 5 Prozent

Der nach Ziffer 4 dieser Anlage ermittelte Honorarfonds der jeweiligen Fachgruppe darf aufgrund einer Änderung des Anteils der jeweiligen Fachgruppe am Punktzahlvolumen des Vorjahresquartals aller an der fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte das entsprechende Vergütungsvolumen des Vorjahresquartals um maximal 5 Prozent über- oder unterschreiten ("Honorarklammer"). Die Honorarklammer wird durch einen entsprechenden Honorarausgleich zwischen den Fachgruppen sichergestellt.

4.2 Beobachtungspflicht

Die Vertreterversammlung wird die Entwicklung der Arztzahl in der jeweiligen Fachgruppe sowie die Auswirkung auf das Punktzahlvolumen im Hinblick auf eventuell bestehenden Anpassungsbedarf beobachten. Entsprechendes gilt bei Änderungen der Bewertungsrelationen im EBM im Vergleich zum Vorjahresquartal.

4.3 Bereinigung aufgrund von Selektiv-Verträgen

Soweit aufgrund bestehender Selektiv-Verträge eine Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung erfolgt, wird der Honorarfonds der betroffenen Fachgruppe gemäß Ziffer 4 dieser Anlage um das von den Krankenkassen im Rahmen der Datenlieferung für Selektiv-Verträge übermittelte anteilige Bereinigungsvolumens reduziert.

4.4.1 Bereinigung von Honorarfonds auf Grund einer Herausnahme von Leistungen

Soweit aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen eine Bereinigung der mGV erfolgt, wird der Honorarfonds der betroffenen Fachgruppe gemäß Ziffer 3 dieser Anlage um das von der KV in Abstimmung mit den Vertragspartnern ermittelte anteilige Bereinigungsvolumen reduziert.

4.4.2 Erhöhung von Honorarfonds auf Grund einer Hereinnahme von Leistungen in die mGV

Soweit aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen eine Erhöhung der mGV erfolgt, wird der Honorarfonds der betroffenen Fachgruppe gemäß Ziffer 3 dieser Anlage um das von der KV in Abstimmung mit den Vertragspartnern ermittelte anteilige Volumen erhöht.

5. Leistungen innerhalb der hausärztlichen Fachgruppenfonds

Die in Ziffer 5.1 dieser Anlage aufgeführten Leistungen werden aus dem Honorarfonds für die Allgemeinärzte und hausärztlichen Internisten nach den im jeweiligen Quartal abgerechneten Leistungen vorweg vergütet:

5.1 Vorwegleistungen innerhalb der hausärztlichen Fachgruppenfonds

- Versichertenpauschalen gemäß Anhang C zum HVM mit dem Orientierungswert,
- Heim und Hausbesuche nach GOP 01410, 01413 und 01415 EBM mit dem Orientierungswert,
- Belegärztliche Leistungen außerhalb des Kapitels 36 EBM mit dem Orientierungswert,
- Chronikerpauschalen gemäß den GOP 03220 und 03221 EBM mit dem Orientierungswert,
- Hausärztliche, geriatrische und palliativmedizinische Versorgung gemäß Abschnitt
 3.2.4 und 3.2.5 EBM mit dem Orientierungswert,
- Problemorientiertes hausärztliches Gespräch gemäß GOP 03230 EBM mit dem Orientierungswert,
- Zusatzpauschale nach GOP 03040 EBM für die Wahrnehmung des hausärztlichen Versorgungsauftrages mit dem Orientierungswert,

 Zuschlag für die Unterstützung der hausärztlichen Versorgung durch qualifizierte nichtärztliche Praxisassistenten sowie Besuche/Mitbesuche durch qualifizierte nichtärztliche Praxisassistenten nach den GOP 03060 bis 03065 EBM mit dem Orientierungswert.

5.2 Übrige Leistungen des hausärztlichen Fachgruppenfonds

Die im Honorarfonds nach Ziffer 3 dieser Anlage enthaltenen und nicht in den Vorwegleistungen nach Ziffer 5.1 dieser Anlage aufgeführten hausärztlichen Leistungen unterliegen für Allgemeinärzte und hausärztliche Internisten einer individuellen Mengenbegrenzung je Praxis. Näheres ist in Anlage 2 zum HVM geregelt.

Das Vergütungsvolumen für die Leistungen nach Ziffer 5.2 dieser Anlage ergibt sich je Fachgruppenfonds aus dem Vergütungsvolumen gemäß Ziffer 3.1, 3.3 und 3.4 dieser Anlage abzüglich der Vorwegleistungen gemäß Ziffer 5.1 dieser Anlage.

6. Leistungen innerhalb der fachärztlichen Fachgruppenfonds

Die in Ziffer 6.1 dieser Anlage aufgeführten Leistungen werden aus dem jeweiligen Fachgruppenfonds nach den im jeweiligen Quartal abgerechneten Leistungen vorweg vergütet:

6.1 Vorwegleistungen innerhalb der fachärztlichen Fachgruppenfonds

- Grundpauschalen gemäß Anhang C zum HVM mit einem Punktwert von 90 Prozent des Orientierungswerts,
- Heim- und Hausbesuche nach GOP 01410, 01413 und 01415 EBM mit dem Orientierungswert,
- Belegärztliche Leistungen außerhalb des Kapitels 36 EBM mit dem Orientierungswert.
- Zusatzpauschalen nach den GOP 09329, 09343, 09364, 09365, 09372 bis 09375 EBM, GOP 20338 bis 20343 EBM, GOP 20364 und 20365 EBM sowie GOP 20372 bis 20375 EBM mit einem Punktwert von 90 Prozent des Orientierungswerts,
- Leistungen zur Betreuung und Behandlung eines Patienten mit einer onkologischen Erkrankung gemäß § 2 Abs. 3 der Onkologievereinbarung Rheinland-Pfalz (GOP 07345, 08345, 09345, 10345, 13435, 13675, 15345 und 26315 EBM) mit dem Orientierungswert,
- Augenärztliche Strukturpauschale nach GOP 06225 EBM mit einem Punktwert von 90 Prozent des Orientierungswerts,
- Behandlung von sekundär heilenden Wunden nach den GOP 07340 EBM und 18340 EBM mit dem Orientierungswert,
- Vergütung von Krankenhäusern für ambulante Leistungen bei Vermittlung durch die Terminservicestellen mit dem Orientierungswert.

6.2 Übrige Leistungen der fachärztlichen Fachgruppenfonds

Die im Honorarfonds nach Ziffer 4 dieser Anlage enthaltenen und nicht in den Vorwegleistungen nach Ziffer 6.1 dieser Anlage aufgeführten fachärztlichen Leistungen

unterliegen grundsätzlich einer individuellen Mengenbegrenzung je Praxis. Näheres ist in Anlage 2 zum HVM geregelt.

Das Vergütungsvolumen für die Leistungen nach Ziffer 6.2 dieser Anlage ergibt sich je Fachgruppenfonds aus dem Vergütungsvolumen gemäß Ziffer 4.1, 4.3 und 4.4 dieser Anlage abzüglich der Vorwegleistungen gemäß Ziffer 6.1 dieser Anlage.

7. Vergütung der übrigen Leistungen der Fachgruppenfonds

In Anlage 2 zum HVM ist die Mengenbegrenzung je Praxis sowie die Ermittlung des Leistungsbedarfs des Vorjahres (PZ Vorjahr) als auch des darüberhinausgehenden Leistungsbedarfs (PZ Zuwachs) geregelt.

Für Fachgruppen ohne Mengenbegrenzung (Ermächtigte Ärzte und Institute, Pathologen und Einsendezytologen, Humangenetiker und Laborärzte) gilt die Regelung gemäß Ziffer 8 dieser Anlage.

Für alle übrigen Fachgruppen werden für die PZ Vorjahr und PZ Zuwachs je Fachgruppenfonds getrennte Punktwerte wie folgt ermittelt:

7.1 Honorarfonds für den Leistungsbedarf des Vorjahres (PZ Vorjahr)

Der Honorarfonds für die PZ Vorjahr einer Fachgruppe beträgt 98 Prozent des jeweiligen Fachgruppenfonds gemäß Ziffer 5.2 dieser Anlage für den hausärztlichen Versorgungsbereich beziehungsweise Ziffer 6.2 dieser Anlage für den fachärztlichen Versorgungsbereich.

Der Punktwert für die PZ Vorjahr einer Fachgruppe ergibt sich aus dem Honorarfonds gemäß Absatz 1 Ziffer 7.1 dieser Anlage dividiert durch die Summe der abgerechneten Leistungen aller Ärzte der Fachgruppe bis maximal zum jeweiligen Leistungsbedarf des Vorjahresquartals.

7.2 Honorarfonds für den zusätzlichen Leistungsbedarf (PZ Zuwachs) zum Vorjahr

Der Honorarfonds für den PZ Zuwachs einer Fachgruppe beträgt 2 Prozent des jeweiligen Fachgruppenfonds gemäß Ziffer 5.2 dieser Anlage für den hausärztlichen Versorgungsbereich beziehungsweise Ziffer 6.2 dieser Anlage für den fachärztlichen Versorgungsbereich.

Der Punktwert für den PZ Zuwachs einer Fachgruppe ergibt sich aus dem Honorarfonds gemäß Absatz 1 Ziffer 7.2 dieser Anlage dividiert durch die Summe der abgerechneten Leistungen aller Ärzte der jeweiligen Fachgruppe über den jeweiligen Leistungsbedarf des Vorjahresquartals hinaus.

7.3 Punktwert für die PZ Vorjahr

Der Punktwert für die PZ Vorjahr gemäß Ziffer 7.1 dieser Anlage beträgt im hausärztlichen Versorgungsbereich mindestens 8,50 Cent, im fachärztlichen Versorgungs-bereich mindestens 7,00 Cent. Wird dieser Punktwert unterschritten, so wird der Punktwert für die Vorwegleistungen gemäß Ziffer 5.1 beziehungsweise Ziffer 6.1 dieser Anlage der jeweiligen Fachgruppe solange quotiert, bis der Punktwert von 8,50 beziehungsweise 7,00 Cent für die PZ Vorjahr erreicht ist. Sinkt dadurch auch der Punktwert für die Leistungen gemäß Ziffer 5.1 beziehungsweise Ziffer 6.1 dieser Anlage unter den obigen Mindestpunktwert, so wird ein einheitlicher Punktwert für die Vorwegleistungen und die PZ Vorjahr vergütet.

Ist der Punktwert für die PZ Vorjahr gemäß Ziffer 7.1 dieser Anlage rechnerisch höher als der Punktwert für die Leistungen gemäß Ziffer 5.1 beziehungsweise Ziffer 6.1 dieser Anlage, wird ein einheitlicher höherer Punktwert für die Vorwegleistungen und die PZ Vorjahr vergütet.

7.4 Punktwert für den PZ Zuwachs (Mehrleistungen zum Vorjahr)

Der Punktwert für den PZ Zuwachs gemäß Ziffer 7.2 dieser Anlage beträgt bei allen Fachgruppen mindestens 1,5 Cent. Wird dieser Punktwert unterschritten, so wird der Punktwert für die PZ Vorjahr der jeweiligen Fachgruppe entsprechend quotiert.

Ist der Punktwert für den PZ Zuwachs gemäß Ziffer 7.2 dieser Anlage höher als der Punktwert für die PZ Vorjahr der jeweiligen Fachgruppe, so wird für beide ein einheitlicher Punktwert vergütet.

8. Punktwert für Fachgruppen ohne Mengenbegrenzung

8.1 Punktwert für ermächtigte Ärzte

Der Punktwert für die Fachgruppe der ermächtigten Ärzte und Institute ergibt sich aus der Division des jeweiligen Fachgruppenfonds gemäß Ziffer 6.2 dieser Anlage durch den Leistungsbedarf des aktuellen Quartals. Der Punktwert beträgt mindestens 7,00 Cent und darf den durchschnittlichen Punktwert aller Honorarfonds des fachärztlichen Versorgungsbereichs gemäß Anlage 1 Ziffer 4 HVM nicht überschreiten. Die Finanzierung erfolgt aus der fachärztlichen Gesamtvergütung gemäß Ziffer 4.1 dieser Anlage der übrigen Fachgruppen unter Anwendung der Honorarklammer.

8.2 Punktwert für Auftragsärzte

Der Punktwert für Auftragsärzte ergibt sich aus der Division des jeweiligen Fachgruppenfonds gemäß Ziffer 6.2 dieser Anlage durch den Leistungsbedarf des aktuellen Quartals. Der Punktwert beträgt mindestens 80 Prozent des Orientierungswertes und darf den Orientierungswert nicht überschreiten. Die Finanzierung erfolgt aus der fachärztlichen Gesamtvergütung gemäß Ziffer 4.1 dieser Anlage der übrigen Fachgruppen unter Anwendung der Honorarklammer.

8.3. Punktwert für Kinder- und Jugendärzte

Der Punktwert für die budgetären pädiatrischen Leistungen ohne die Leistungen gemäß Ziffer 2.5. (Grundbetrag Kinderärzte) ergibt sich aus der Division des Fachgruppenfonds gemäß Ziffer 5.2 dieser Anlage durch den Leistungsbedarf des aktuellen Quartals.

9. Härtefallregelung

9.1 Begrenzung des Honorarverlustes je Behandlungsfall

Beträgt der Honorarrückgang einer Praxis nach Anwendung der obigen Verteilungsregelung mehr als 15 Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal unter Berücksichtigung der Entwicklung der Fallzahl und des Leistungsbedarfes, so kann der Vorstand der KV RLP auf Antrag der Praxis eine Begrenzung des Honorarverlustes auf 15 Prozent je Fall beschließen.

Voraussetzung für eine Stützung ist, dass der Honorarverlust von 15 Prozent nicht auf einen Rückgang des Leistungsumfanges zurückzuführen ist.

Die mögliche Stützungsmaßnahme wird auf Grundlage der jeweiligen Honorarbescheide unter Berücksichtigung eventueller nachträglicher Korrekturen ermittelt. Die Finanzierung der Stützungsmaßnahme erfolgt aus den Rückstellungen des jeweiligen Versorgungsbereiches.

9.2 Begrenzung des Honorarverlustes bei Rückgang der Fallzahl auf Grundlage des §87b Absatz 2a SGB V

9.2.1 Voraussetzungen und Anspruchsberechtigte

Der Vorstand der KV RLP kann auf Grundlage von Paragraph 87b Absatz 2a SGB V eine Begrenzung des Honorarverlustes von Praxen zu den vier Quartalen des vorherigen Kalenderjahres bei einem Rückgang der Patientenzahl in existenzgefährdendem Umfang beschließen, wenn der Rückgang kausal auf ein Ereignis im Sinne Paragraph 87b Absatz 2a Satz 1 SGB V zurückzuführen ist.

Anspruchsberechtigt sind niedergelassene Vertragsärzte und -Psychotherapeuten in Einzelpraxis sowie Berufsübungsgemeinschaften (BAG) und medizinische Versorgungszentren (MVZ), die das gesamte aktuelle Kalenderjahr und über den 31.12. hinaus vertragsärztlich tätig sind.

Vorrausetzung für eine Begrenzung des Honorarverlustes ist, dass dieser mehr als 15 Prozent im Vergleich zu den vier Quartalen des vorherigen Kalenderjahres beträgt und auf einen Rückgang der Behandlungsfälle in Folge eines Ereignisses im Sinne Paragraph 87b Absatz 2a Satz 1 SGB V von mindestens 15 Prozent im Vergleich zu den vier Quartalen des vorherigen Kalenderjahres zurückzuführen ist. Hierbei sind die Mindestsprechstunden des § 19a I Ärzte-ZV grundsätzlich zu erfüllen.

Bei psychotherapeutischen Leistungserbringern muss anstelle eines Rückgangs der Behandlungsfälle von mindestens 15 Prozent ein entsprechender Rückgang der Zeiteinheiten vorliegen.

9.2.2 Honorar Vorjahr

Das GKV-Honorar der Praxis in den Quartalen des vorherigen Kalenderjahres abzüglich von Sachkosten bildet den Referenzwert. Sofern die Praxis in diesem Zeitraum Anspruch auf finanzielle Hilfen aufgrund einer Anspruchsgrundlage, die in Zusammenhang mit einem Ereignis im Sinne Paragraph 87b Absatz 2a Satz 1 SGB V steht, erhalten hat, können diese dem Referenzwert hinzugerechnet werden. Sofern die Praxis in diesem Zeitraum zusätzliche Honorare erzielt hat, die in Zusammenhang mit einem Ereignis im Sinne Paragraph 87b Absatz 2a Satz 1 SGB V stehen und über die KV RLP abgerechnet worden sind, können diese dem Referenzwert hinzugerechnet werden.

9.2.3 Honorar Aktuelles Jahr

Das GKV-Honorar der Praxis in den Quartalen des aktuellen Kalenderjahres abzüglich von Sachkosten bildet die Berechnungsgrundlage. Sofern die Praxis in diesem Zeitraum finanzielle Hilfen aufgrund einer Anspruchsgrundlage, die in Zusammenhang mit einem Ereignis im Sinne Paragraph 87b Absatz 2a Satz 1 SGB V steht, erhalten hat, können diese dem Referenzwert hinzugerechnet werden. Sofern die Praxis in diesem Zeitraum zusätzliche Honorare erzielt hat, die in Zusammenhang mit einem Ereignis im Sinne Paragraph 87b Absatz 2a Satz 1 SGB V stehen und über die KV RLP abgerechnet worden sind, können diese dem Referenzwert hinzugerechnet werden.

9.2.4 Stützungsbetrag

Der maximale Stützungsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen 85 Prozent des Honorars der vier Quartale des vorherigen Kalenderjahres gemäß Ziffer 9.2.2 und dem Honorar der vier Quartale des aktuellen Kalenderjahres gemäß Ziffer 9.2.3.

Eine Stützung erfolgt nicht für Honorarverluste gegenüber den vier Quartalen des vorherigen Kalenderjahres, die auf eine Veränderung des Versorgungsumfanges oder eine Veränderung der Zusammensetzung der Praxis zurückzuführen sind.

9.2.5 Antragstellung und Auszahlung

Ein Antrag auf Ausgleichszahlung kann erst nach Abschluss der Honorarverteilung der vier Quartale des aktuellen Kalenderjahres und längstens bis zum 30.06. des Folgejahres gestellt werden.

In Einzelfällen können Praxen auf Antrag bei Rückgang des Quartalsumsatzes von mehr als 25 Prozent zum Vorjahresquartal eine vorläufige Gutschrift auf eine mögliche Ausgleichszahlung erhalten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Nach Abschluss der Honorarverteilung des aktuellen Kalenderjahres wird die Differenz zwischen dem Ausgleichsbetrag für das gesamte Kalenderjahr gemäß Ziffer 9.2.4 und der Summe der quartalsweisen Gutschriften gemäß Ziffer 9.2.5 gebildet. Zuviel erhaltene Gutschriften sind zurückzuzahlen.

9.2.6 Finanzierung

Die Finanzierung des sich so ergebenden Stützungsbetrags je Praxis erfolgt aus dem nicht-verteilten Honorar des jeweiligen Versorgungsbereichs (Schwankungsreserve).

9.2.7 Geltungsdauer

Die Regelungen nach 9.2 gelten, solange die Regelungen des Paragraphen 87b Absatz 2a SGB V gelten.

10. Förderung von Praxisnetzen

Die gemäß Richtlinie der KV RLP anerkannten Praxisnetze erhalten eine Förderung je Quartal je nach Erfüllung der Kriterien nach § 4 Abs. 2 der Richtlinie zur Anerkennung von Praxisnetzen und deren Anlage 1:

Praxisnetze der Basis-Stufe:
 Praxisnetze der Stufe I:
 Praxisnetze der Stufe II:
 10 EUR je Arzt des Praxisnetzes
 EUR je Arzt des Praxisnetzes
 20 EUR je Arzt des Praxisnetzes

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an das jeweilige Praxisnetz.

Die Aufteilung des Förderbetrages je Praxisnetz nach haus- und fachärztlichem Bereich erfolgt anteilig nach den im jeweiligen Praxisnetz vertretenen Haus- und Fachärzten.

11. Entschädigungszahlungen an Vertragsärzte gemäß § 103 Absatz 3a SGB V

Hat der Zulassungsausschuss einen Antrag auf Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes in Planungsbereichen mit einem Versorgungsgrad von mehr als 140 Prozent abgelehnt und kommt es dadurch zu Entschädigungszahlungen durch die KV an den Vertragsarzt beziehungsweise seine Erben gemäß § 103 Absatz 3a SGB V, so sind diese Entschädigungszahlungen aus demjenigen Honorarfonds gemäß Anhang 1 des HVM vorweg zu erstatten, aus dem der zu entschädigende Vertragsarzt bis zu seinem Ausscheiden vergütet wurde.

Anlage 2

| Inhaltsverzeichnis zur Anlage 2 zum HVM | | |
|---|---|----|
| 1. | Grundsätze der Mengenbegrenzung der KV RLP | 21 |
| 2. | Übermäßige Ausdehnung | 21 |
| 3. | Ermittlung PZ Vorjahr | 22 |
| 4. | Honorierung der Leistungen der Mengenbegrenzung | 24 |
| 5. | Ausnahmeregelungen zur Mengenbegrenzung | 24 |
| 6. | Laborleistungen gemäß Abschnitt 32.3 EBM durch "Nicht-Laborärzte" | 25 |

1. Grundsätze der Mengenbegrenzung der KV RLP

Ergänzend zu dieser Anlage gelten ab dem 1. Quartal 2021 die Regelungen der Anlage 4, HVM.

Die Leistungen einer Praxis gemäß Ziffer 5 und Ziffer 6 der Anlage 1 zum HVM (Leistungen des Fachgruppenfonds) unterliegen einer Mengenbegrenzung je Quartal.

Diese orientiert sich an dem Durchschnitt der Arztgruppe (übermäßige Ausdehnung gemäß Ziffer 2 dieser Anlage) sowie an der Punktzahl des Vorjahresquartals der Praxis (PZ Vorjahr).

Der Durchschnitt der Arztgruppe gemäß Ziffer 2 sowie Ziffer 3.2.1 und Ziffer 3.2.8 dieser Anlage bezieht sich auf die in der jeweiligen Ziffer beschriebenen Leistungen mit Vergütung innerhalb der mGV.

Sind in einer Praxis sowohl Ärzte mit als auch ohne Mengenbegrenzung tätig, so gilt die für den jeweiligen Arzt zutreffende Regelung gemäß dieser Anlage.

Die Regelungen für Berufsausübungsgemeinschaften gelten entsprechend auch für Praxen mit angestellten Ärzten und Medizinischen Versorgungszentren.

Ausgenommen von der Mengenbegrenzung nach Ziffer 2 und 3 dieser Anlage sind:

- ärztliche und psychologische Psychotherapeuten sowie übrige ausschließlich psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte,
- ermächtigte Ärzte,
- Institute,
- Auftragsärzte,
- Strahlentherapeuten,
- Kinder- und Jugendärzte,
- Praxen der übrigen Fachgruppen mit weniger als 100 Fällen im aktuellen Quartal

Ebenfalls ausgenommen von der Mengenbegrenzung nach Ziffer 2 und 3 dieser Anlage sind Ärzte, die in einem Planungsbereich tätig sind, für den der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen einen Beschluss nach Paragraph 100 Abs. 1 oder 3 SGB V getroffen hat.

Bei Praxen der übrigen Fachgruppen mit weniger als 100 Fällen im aktuellen Quartal wird der anerkannte Leistungsbedarf dieser Ärzte mit dem Punktwert für die PZ Vorjahr gemäß Ziffer 7.3 der Anlage 1 zum HVM vergütet.

2. Übermäßige Ausdehnung

Liegt die Punktzahl einer Praxis gemäß Ziffer 5 und Ziffer 6 der Anlage 1 zum HVM (Leistungen des Fachgruppenfonds) um mehr als 100 Prozent über dem Durchschnitt der in der Praxis vertretenen Arztgruppe unter Berücksichtigung des Tätigkeitsumfanges der in der Praxis tätigen Ärzte, so erfolgt eine Quotierung der darüber hinaus gehenden Punktzahl aller Leistungen gemäß Ziffer 5 und Ziffer 6 der Anlage 1 zum HVM um 50 Prozent. Die Leistungen nach Quotierung bilden den anerkannten Leistungsbedarf.

Es gelten die Arztgruppen gemäß Anhang B zum HVM. Die Quotierung der Punktzahl aufgrund übermäßiger Ausdehnung unterbleibt, wenn der aktuelle Versorgungsgrad der jeweiligen Fachgruppe im Planungsbereich unter 100 Prozent liegt.

3. Ermittlung der PZ Vorjahr

3.1 Grundsätzliches

Die Mengenbegrenzung einer Praxis richtet sich nach dem anerkannten Leistungsbedarf in Punkten im Vorjahresquartal (PZ Vorjahr) je Arzt nach Anwendung von sachlich-rechnerischen Berichtigungen, Prüfmaßnahmen nach § 106 SGB V sowie nach Anwendung der Punktzahlobergrenze (PZOG) für Praxen mit Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 SGB V, jedoch ohne Berücksichtigung der Quotierung der Vorjahrespunktzahl gemäß Ziffer 2 dieser Anlage. Hierbei werden die Leistungen aller Betriebsstätten einer Praxis je Arzt innerhalb von Rheinland-Pfalz berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der PZ Vorjahr werden gemäß Ziffer 5.2 beziehungsweise 6.2 der Anlage 1 zum HVM die Leistungen berücksichtigt, die im aktuellen Quartal innerhalb der Mengenbegrenzung vergütet werden.

Die Mengenbegrenzung der Praxis ergibt sich aus der Summe der PZ Vorjahr je Arzt unter Berücksichtigung der im Folgenden aufgeführten Sonderregelungen.

3.2 Sonderregelungen bei der Ermittlung der PZ Vorjahr je Arzt

3.2.1 Neugründer

Ärzte mit einer vertragsärztlichen Tätigkeit von maximal 16 Quartalen gelten als Neugründer.

Für diese Ärzte wird die Mengenbegrenzung gemäß Ziffer 3 dieser Anlage bis maximal zum aktuellen Durchschnitt der Arztgruppe gemäß Anhang B zum HVM unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages / des Tätigkeitsumfanges ausgesetzt.

Vertragsärzte mit vollem Versorgungsauftrag = Faktor 1,0 Vertragsärzte mit hälftigem Versorgungsauftrag = Faktor 0,5 Angestellte Ärzte mit einem Tätigkeitsumfang

- bis 10 Stunden = Faktor 0,25
- über 10 bis 20 Stunden = Faktor 0.5
- über 20 bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- über 30 Stunden = Faktor 1,0

Bei einem Beginnen oder Beenden der vertragsärztlichen Tätigkeit während des Quartals wird der Arztgruppenschnitt entsprechend der tatsächlichen Tätigkeitstage verringert.

Die Neugründerregelung gilt nicht für angestellte und zugelassene Ärzte mit Leistungsbeschränkung (Jobsharer).

3.2.2 Praxisübernahme

Übernimmt ein Arzt den Vertragsarztsitz eines anderen Arztes, so übernimmt er dessen PZ Vorjahr unter Berücksichtigung der Neugründerregelung gemäß Ziffer 3.2.1 dieser Anlage.

3.2.3 Bildung einer Berufsausübungsgemeinschaft

Die PZ Vorjahr ergibt sich gemäß Ziffer 3.1 dieser Anlage. War ein Arzt im Vorjahresquartal noch nicht in einer fachgleichen Praxis mit mehreren Ärzten tätig, so wird sein Leistungsbedarf bezogen auf die Grundpauschale kalkulatorisch um 10 Prozent erhöht. Dies gilt für Ärzte der Arztgruppen, deren Grundpauschalen nicht in Anhang C HVM (Vorwegvergütung) aufgeführt sind.

3.2.4 Verlegung von Praxissitz

Wird bei Vertragsärzten mit einer vertragsärztlichen Tätigkeit von mehr als 16 Quartalen der Praxissitz mehr als 5 km (Hausärzte) beziehungsweise mehr als 25 km (Fachärzte) - kürzeste Route laut Routenplaner - verlegt, so gilt der Arzt als Neugründer gemäß Ziffer 3.2.1 dieser Anlage. Ansonsten gilt eine Verlegung des Praxissitzes nicht als Neugründung im Sinne von Ziffer 3.2.1 dieser Anlage.

3.2.5 Veränderung des Versorgungsauftrag/Tätigkeitsumfangs

Reduziert ein Vertragsarzt seinen Versorgungsauftrag beziehungsweise Tätigkeitsumfang, so reduziert sich die PZ Vorjahr entsprechend. Erhöht ein Vertragsarzt seinen Versorgungsauftrag/Tätigkeitsumfang, so gilt der Arzt als Neugründer gemäß Ziffer 3.2.1 dieser Anlage.

3.2.6 Ausscheiden eines Arztes aus einer Berufsausübungsgemeinschaft

Bei Ausscheiden eines Arztes aus einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) oder bei Ruhen der Zulassung wird dessen PZ Vorjahr auf die Ärzte der gleichen Arztgruppe übertragen. Dies gilt nicht bei Nachbesetzung in der BAG.

Wird durch das Ausscheiden die frühere BAG als Einzelpraxis fortgeführt, so wird für diesen Vertragsarzt die Regelung zur übermäßigen Ausdehnung gemäß Ziffer 2 dieser Anlage für zwei volle Quartale ausgesetzt.

3.2.7 Auflösung einer Berufsausübungsgemeinschaft

Bei Fortführung der vertragsärztlichen Tätigkeit nach Auflösung einer BAG ergibt sich die PZ Vorjahr je Arzt gemäß Ziffer 3.1 dieser Anlage.

3.2.8 Weiterbildungsassistenten

Bei der Ermittlung der PZ Vorjahr werden die geförderten Weiterbildungsassistenten (WBA) berücksichtigt. Ein genehmigter und geförderter WBA führt zu einer Anhebung der PZ Vorjahr um den Faktor 0,35 des Arztgruppenschnittes (bezogen auf die der Mengensteuerung unterliegenden Leistungen), sofern im Vorjahresquartal noch kein WBA beschäftigt war. Die Anhebung erfolgt längstens für 4 Quartale. Dem liegt eine Beschäftigung über 38,5 Stunden zugrunde (Faktor 1,0). Bei geringerer Beschäftigung verringert sich die Anhebung entsprechend.

3.2.9 Assistenten nach § 7 Assistenten-Richtlinie der KV RLP

Bei der Ermittlung der PZ Vorjahr werden genehmigte Assistenten, deren Beschäftigung entweder im Rahmen einer Kennenlernphase nach § 7 Abs. 1 Assistenten-Richtlinie der KV RLP oder zur Einarbeitung durch Weiterbeschäftigung des abgebenden Praxisinhabers nach erfolgter Übergabe der Praxis gemäß § 7 Abs. 2 Assistenten-Richtlinie der KV RLP erfolgt, berücksichtigt. Ein nach den vorgenannten Regelungen genehmigter Assistent führt zu einer

Anhebung der PZ Vorjahr um den Faktor 0,35 des Arztgruppenschnittes (bezogen auf die der Mengensteuerung unterliegenden Leistungen), sofern im Vorjahresquartal noch kein solcher Assistent beschäftigt war. Die Anhebung erfolgt längstens für 2 Quartale. Dem liegt eine Beschäftigung über 38,5 Stunden zugrunde (Faktor 1,0). Bei geringerer Beschäftigung verringert sich die Anhebung entsprechend.

4. Honorierung der Leistungen der Mengenbegrenzung

Je Quartal wird der anerkannte Leistungsbedarf aus dem Fachgruppenfonds gemäß Ziffer 5.2 beziehungsweise 6.2 der Anlage 1 zum HVM als Summe über die gesamte Praxis mit der Summe der PZ Vorjahr der gesamten Praxis unter Beachtung der vorgenannten Regelung verglichen.

Liegt der anerkannte Leistungsbedarf der Praxis im aktuellen Quartal unter der PZ Vorjahr oder unterliegt die Praxis keiner Mengenbegrenzung, so wird der anerkannte Leistungsbedarf mit dem für die Fachgruppe zutreffenden Punktwert gemäß Ziffer 7.1 und 7.3 der Anlage 1 zum HVM vergütet.

Liegt der anerkannte Leistungsbedarf der Praxis im aktuellen Quartal über der PZ Vorjahr, so wird die PZ Vorjahr mit dem für die Fachgruppe zutreffenden Punktwert gemäß Ziffer 7.1 und 7.3 der Anlage 1 zum HVM vergütet.

Die darüberhinausgehenden Leistungen (Differenz zwischen aktuellem Punktzahlvolumen der Praxis und der Summe PZ Vorjahr) werden mit dem für die Fachgruppe zutreffenden Punktwert gemäß Ziffer 7.2 und 7.4 der Anlage 1 zum HVM vergütet.

Bei fachübergreifenden BAG erfolgt die Aufteilung des anerkannten Leistungsbedarfs nach dem Anteil der jeweiligen Fachgruppe entsprechend der Kennzeichnung mit der lebenslangen Arztnummer (LANR). Die Vergütung der Leistungen erfolgt entsprechend der Aufteilung aus dem jeweiligen Fachgruppenfonds.

5. Ausnahmeregelungen zur Mengenbegrenzung

Auf Antrag kann eine Aussetzung der Mengenbegrenzung oder Anhebung der PZ Vorjahr erfolgen. Mögliche Antragsgründe lauten:

5.1 Unverschuldete Ausfallzeiten im Vorjahresquartal

Die Anhebung der PZ Vorjahr der Praxis erfolgt entsprechend dem Punktzahlzuwachs der Leistungen der Mengenbegrenzung gemäß Ziffer 5.2 beziehungsweise 6.2 der Anlage 1 zum HVM und/oder Fallzahlzuwachs im aktuellen Quartal gegenüber dem Vorjahresquartal. Der Zuwachs muss mindestens 10 Prozent betragen und durch unverschuldete Ausfallzeiten – beispielsweise auf Grund von Krankheit – im Vorjahresquartal begründet sein.

5.2 Übernahme von Patienten durch das Beenden oder Ruhen der vertragsärztlichen Tätigkeit eines anderen Arztes in der näheren Umgebung

Die Anhebung der PZ Vorjahr der Praxis erfolgt für 8 volle Quartale entsprechend dem Fallzahlzuwachs aufgrund der nachweislich übernommenen Patienten. Es müssen mindestens 25 übernommene Patienten oder 10 Prozent übernommene Patienten bei Praxen mit weniger als 250 Fällen anhand eines Patientenabgleichs nachgewiesen werden. Die Gesamtfallzahl der Praxis muss insgesamt um mehr als 25 Patienten beziehungsweise um mehr als 10 Prozent bei Praxen mit weniger als 250 Fällen angestiegen sein.

5.3 Zunahme der Zahl der Vertreterfälle

Die Anhebung der PZ Vorjahr der Praxis erfolgt um den durchschnittlichen Leistungsbedarf der Leistungen der Mengenbegrenzung gemäß Ziffer 5.2 beziehungsweise 6.2 der Anlage 1 zum HVM der Mehrvertreterfälle zum Vorjahresquartal. Die Zahl der Vertreterfälle muss um mindestens 10 Prozent gestiegen sein.

5.4 Erteilung einer neuen Genehmigung

Die Anhebung der PZ Vorjahr erfolgt entsprechend dem Punktzahlzuwachs der Leistungen der neu erteilten Genehmigung des Arztes im aktuellen Quartal gegenüber dem Vorjahresquartal. Die Anhebung erfolgt maximal bis zum eingereichten Leistungsbedarf des Arztes.

Der Punktzahlzuwachs der Leistungen der Mengenbegrenzung gemäß Ziffer 5.2 beziehungsweise 6.2 der Anlage 1 zum HVM im aktuellen Quartal gegenüber dem Vorjahresquartal des Arztes muss mindestens 10 Prozent betragen.

5.5 Einzelfallentscheidung

Der Vorstand der KV RLP kann in begründeten Einzelfällen insbesondere aus Sicherstellungsgründen weitere Ausnahmen zur Mengenbegrenzung vornehmen.

6. Laborleistungen gemäß Abschnitt 32.3 EBM durch "Nicht-Laborärzte"

Für die Vergütung von Laborleistungen gemäß Abschnitt 32.3 EBM durch ermächtigte Laborärzte sowie "Nicht-Laborärzte" besteht eine Obergrenze je Praxis.

Diese Obergrenze ergibt sich je Arzt aus der Zahl der kurativ-ambulanten Behandlungsfälle des Arztes multipliziert mit dem Referenzfallwert der jeweiligen Fachgruppe wie folgt:

| Arztgruppe | Referenz-Fallwert in Euro |
|-------------------------------|---------------------------|
| Endokrinologen, Rheumatologen | 40,00 |
| Hämatologen, Nuklearmediziner | 21,00 |
| Übrige Fachgruppen | 4,00 |

Die Obergrenze der Praxis ergibt sich aus der Summe der Obergrenzen der Ärzte der Praxis mit Genehmigung zur Erbringung von Leistungen gemäß Abschnitt 32.3 EBM. Bei der Ermittlung der Obergrenze werden Überweisungsfälle zur ausschließlichen Erbringung von Laborleistungen ("reine Laborfälle") gemäß Muster 10 sowie die hierbei abgerechneten Laborleistungen des Abschnitts 32.3 EBM nicht mitgezählt.

Der Obergrenze werden die abgerechneten Laborleistungen in Euro gemäß Abschnitt 32.3 EBM entsprechend der Bewertung gemäß EBM unter Beachtung von Höchstwertregelungen gegenübergestellt.

Bei Überschreitung der Obergrenze wird die Bewertung der jeweiligen Laborleistung gemäß Abschnitt 32.3 EBM entsprechend dem Verhältnis des Laborbudgets zu den abgerechneten Laborleistungen abgesenkt. Anschließend erfolgt die Multiplikation mit der Vergütungsquote gemäß Ziffer 2.2 Absatz 2 HVM des jeweiligen Quartals.

6.1 Ausnahmeregelung

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Praxis eine Anhebung oder eine Aufhebung der Obergrenze gemäß Ziffer 6 dieser Anlage beschließen.

Anhang A zum HVM der KV RLP Übersicht Fachgruppen

| FG-Nr. | Fachgruppe gemäß HVM | Zuordnung zu |
|--------|---|-----------------------------------|
| 1 | Allgemeinärzte, hausärztliche Internisten | hausärztlichem Versorgungsbereich |
| 2 | Kinder- und Jugendärzte | hausärztlichem Versorgungsbereich |
| 3 | Anästhesisten | fachärztlichem Versorgungsbereich |
| 4 | Augenärzte | fachärztlichem Versorgungsbereich |
| 6 | Gynäkologen und Reproduktionsmediziner | fachärztlichem Versorgungsbereich |
| 7 | HNO-Ärzte sowie Phoniater und Pädaudiologen | fachärztlichem Versorgungsbereich |
| 8 | Hautärzte | fachärztlichem Versorgungsbereich |
| 9 | Fachärztliche Internisten | fachärztlichem Versorgungsbereich |
| 12 | Nervenärzte, Neurologen, Psychiater, Kinder- und Jugendpsychiater | fachärztlichem Versorgungsbereich |
| 14 | Radiologen, Nuklearmediziner, Strahlentherapeuten | fachärztlichem Versorgungsbereich |
| 15 | Urologen | fachärztlichem Versorgungsbereich |
| 16 | Auftragsärzte | fachärztlichem Versorgungsbereich |
| 17 | Ermächtigte Ärzte und Institute | fachärztlichem Versorgungsbereich |
| 19 | Schmerzzentren | fachärztlichem Versorgungsbereich |
| 20 | Chirurgen, Neurochirurgen, MKG-Chirurgen, Orthopäden, FÄ für physikalische und reh. Medizin | fachärztlichem Versorgungsbereich |

Anhang B zum HVM der KV RLP Übersicht Arztgruppen

| AGR- Nummer | Arztgruppe | Zuordnung zur Fachgruppe ge- mäß Anhang A |
|----------------|--|---|
| 1 | FÄ für Allgemeinmedizin, hausärztlich tätige Internisten (hä) | 1 |
| 2 | Kinder- und Jugendärzte | 2 |
| 41 | Diabetologische SP-Praxen Hausärzte | 1 |
| 3 | FÄ für Anästhesiologie | 3 |
| 4 | FÄ für Augenheilkunde | 4 |
| 5 | FÄ für Chirurgie / Neurochirurgie | 20 |
| 6 | FÄ für Frauenheilkunde und Geburtshilfe | 6 |
| 7 | FÄ für Reproduktionsmedizin | 6 |
| 8 | FÄ für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde | 7 |
| 9 | FÄ für Haut- und Geschlechtskrankheiten | 8 |
| 10 | FÄ für Humangenetik | 16 |
| 11 | FÄ für Innere Medizin ohne Schwerpunkt | 9 |
| 12 | FÄ für Angiologie | 9 |
| 13 | FÄ für Endokrinologie | 9 |
| 14 | FÄ für Innere Med. SP Nephrologie | 9 |
| 15 | FÄ für Innere Med. SP Gastroenterologie | 9 |
| 16 | FÄ für Innere Med. SP Hämatologie und Onkologie | 9 |
| 17 | FÄ für Innere Med. SP Kardiologie | 9 |
| 18 | FÄ für Innere Med. SP Kardiologie mit invasiver Tätigkeit | 9 |
| 19 | FÄ für Innere Med. SP Pneumologie | 9 |
| 20 | FÄ für Innere Med. SP Rheumatologie | 9 |
| 21 | Kinder- und Jugendpsychiater (KJP) | 12 |
| 22 | FÄ für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie | 20 |
| 23 | FÄ für Nervenheilkunde | 12 |
| 24 | FÄ für Neurologie | 12 |
| 25 | FÄ für Nuklearmedizin | 14 |
| 26 | FÄ für Orthopädie | 20 |
| 27 | FÄ für Pathologie | 16 |
| 28 | FÄ für Psychiatrie und Psychotherapie | 12 |
| 29 | Zytologie, Histologie | 16 |
| 33 | FÄ für Diagn. Rad. Überwiegend nur Röntgen | 14 |
| 34 | FÄ für Diagn. Rad. Überwiegend nur CT | 14 |
| 35 | FÄ für Diagn. Rad. Überwiegend nur MRT | 14 |
| 36 | FÄ für Diagn. Rad. mit CT, mit MRT | 14 |
| 37 | FÄ für Urologie | 15 |
| 38 | FÄ für Physikalische und Rehab. Medizin | 20 |
| 39 | FÄ für Laboratoriumsmedizin, FÄ für Molekular- und Zytogenetik | 16 |
| 40 | Schmerztherapiezentren | 19 |
| 42 | Nervenärzte psychiatrischer Schwerpunkt | 12 |
| 43 | Psychiater psychotherapeutischer Schwerpunkt | 12 |
| 47 | Angiologe; Invasiv | 9 |
| 55 | Strahlentherapeut | 14 |
| 74 | Institute | 17 |
| | | 17 |
| 99 | Ermächtigte Ärzte | 17 |

Anhang C zum HVM der KV RLP Übersicht Grund- und Versichertenpauschalen mit Vorwegvergütung

| FG-Nr. | Fachgruppe gemäß HVM | Gebührenordnungspositionen |
|--------|---|--|
| 1 | Allgemeinärzte, hausärztliche Internisten | GOP 03000 EBM, GOP 03030 EBM, GOP 30700 EBM |
| 3 | Anästhesisten | GOP 05210 bis 05212 EBM, GOP 30700 EBM |
| 6 | Gynäkologen und Reproduktionsmediziner | GOP 08210 bis 08212 EBM |
| 7 | HNO-Ärzte sowie Phoniater und Pädaudiologen | GOP 09210 bis 09212 EBM, GOP 20210 bis 20212 EBM |
| 15 | Urologen | GOP 26210 bis 26212 EBM |
| 20 | Chirurgen, Neurochirurgen, MKG-Chirurgen, Orthopäden, FÄ für physikalische und reh. Medizin | GOP 07210 bis 07212 EBM, GOP 15210 bis 15212 EBM, GOP 16210 bis 16212 EBM, GOP 18210 bis 18212 EBM, GOP 27210 bis 27212 EBM, GOP 30700 EBM |